

Unterstützungsvertrag

für die eheähnliche Lebensgemeinschaft von unverheirateten Lebenspartnern
(Dieser Vertrag ist nicht nötig bei Ehepartnern oder eingetragenen Partnerschaften)

Versicherte Person

Name, Vorname
 Strasse, Nr.
 PLZ, Ort
 AHV-Nr.
 Name und Adresse des Arbeitgebers

Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin

Name, Vorname
 Geburtsdatum
 AHV-Nr.
 Datum des Beginns des Zusammenlebens
 Bestehen Unterhaltspflichten gegenüber *gemeinsamen* Kindern? ja nein
 Wenn ja, Name und Geburtsjahr der Kinder

1. Das Vorsorgereglement sieht unter bestimmten Voraussetzungen (s. Rückseite) Leistungen für unverheiratete Lebenspartner vor. Dieser Vertrag ist für die Geltendmachung von Ansprüchen des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin zwingend. Dies gilt sowohl für die Lebenspartnerrente als auch für das Todesfallkapital.
2. Dieser Vertrag gilt bis auf Widerruf durch die versicherte Person oder bis zum Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen gemäss Vorsorgereglement. Das Original ist der PAT-BVG *nach* dem Tod der versicherten Person unverzüglich einzureichen. Ist der Vertrag nicht *spätestens zwei Monate* nach dem Tod bei der PAT-BVG eingetroffen, erlischt die Anspruchsberechtigung.

Die Parteien bestätigen, dass obige Angaben der Wahrheit entsprechen, dass beide Parteien unverheiratet sind und dass zwischen ihnen kein Verwandtschaftsverhältnis besteht.

Ort und Datum

Unterschrift versicherte Person
 Unterschrift Lebenspartner/in

Auszug aus dem Vorsorgereglement, gültig ab 1.1.2018

(Kein Anspruch auf Vollständigkeit; die Bestimmungen gemäss Vorsorgereglement gehen diesem Auszug in jedem Fall vor.)

14 LEISTUNGEN FÜR UNVERHEIRATETE LEBENSPARTNER

- 14.1 Lebenspartner von unverheirateten Versicherten und unverheirateten Rentenbezügern haben Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in Höhe der Ehepartnerrente, sofern der unverheiratete überlebende Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Ist der überlebende Lebenspartner älter als 45 Jahre, besteht der Anspruch auch, wenn
- Anspruch
- a) beide Partner unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht, und
 - b) eine eheähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, im Zeitpunkt des Todes mindestens 5 Jahre gedauert hat, und
 - c) im Zeitpunkt des Todes während mindestens 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt bestand, und
 - d) der anspruchsberechtigte Lebenspartner nicht mehr als 15 Jahre jünger ist als die verstorbene versicherte Person, und
 - e) der begünstigte Lebenspartner keine Witwen- oder Lebenspartnerleistungen von einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung erhält, und
 - f) die Lebensgemeinschaft schriftlich vereinbart und von beiden Partnern unterzeichnet wurde. Die Vereinbarung ist der PAT-BVG spätestens 2 Monate nach dem Tod einzureichen.

Sind mit Ausnahme von Buchstabe c) alle übrigen Bedingungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf die BVG-Mindestleistung.

- 14.2 Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente beginnt im Folgemonat nach Wegfall der Lohn- oder Lohnersatzzahlung bzw. nach Wegfall der Alters- oder Invalidenrente. Er erlischt bei Verheiratung oder einer neu eingegangenen Lebensgemeinschaft, spätestens jedoch am Ende des Todesmonats. Die PAT-BVG schuldet in jedem Fall nur eine einzige Lebenspartnerrente.
- Beginn und Ende
- 14.3 Die Lebenspartnerrente wird um den entsprechenden Betrag gekürzt, wenn die PAT-BVG gleichzeitig Leistungen an den geschiedenen Ehepartner sowie an Waisen zu erbringen hat. Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgewandelt.
- Kürzung

15 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR EHE- UND LEBENSPARTNER

- 15.1 Bei Option gemäss Ziffer 7.2 wird die Ehe- bzw. Lebenspartnerrente für jedes volle Jahr, um welches der begünstigte Ehe- oder Lebenspartner mehr als 5 Jahre jünger ist als der verstorbene Rentenbezüger, um 2.5% gekürzt.
- Kürzung bei Option
- 15.2 Stirbt eine aktiv versicherte Person oder Invalidenrentenbezüger, kann anstelle der Rente das vorhandene Altersguthaben als einmalige Kapitalabfindung bezogen werden.
- Kapitaloption
- 15.3 Wird die Rentenzahlung gewählt und übersteigt das vorhandene Altersguthaben den versicherungstechnischen Barwert für alle Hinterlassenenleistungen, wird der überschüssende Teil des Altersguthabens zusätzlich als einmaliges Kapital ausbezahlt.
- Überschuss bei Tod
- 15.4 Sind die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch nicht erfüllt, wird das Todesfallkapital gemäss Ziffer 16 ausbezahlt, wobei Ehepartner mindestens die dreifache Jahresrente für Ehepartner erhalten.
- Fehlender Rentenanspruch
- 15.5 Stirbt ein Ehe- oder Lebenspartner innert 5 Jahren nach der ersten Rentenzahlung, wird das verbleibende Altersguthaben als einmaliges Todesfallkapital ausbezahlt. Dies gilt auch für Ehe- und Lebenspartner von Altersrentnern, sofern der Altersrentner innert 5 Jahren nach Auszahlung der ersten Altersrente verstorben ist.
- Das Todesfallkapital entspricht dem Altersguthaben im Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalles, vermindert um sämtliche bisher ausgerichteten Renten- und Kapitalleistungen.
- Überschuss nach Rentenbezug

15.6	Bei Heirat oder Wiederheirat des rentenberechtigten Ehe- oder Lebenspartners erlöschen sämtliche weitere Rentenansprüche. In diesem Fall wird eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet.	Heirat oder Wiederheirat
15.7	Beginnt die Ehe oder Lebensgemeinschaft während des Altersrentenbezugs, wird die reglementarische bzw. allenfalls gekürzte Ehe- oder Lebenspartnerrente herabgesetzt. Hat die Ehe oder Lebensgemeinschaft während dem ersten Altersrentenbezugsjahr begonnen, beträgt die Reduktion 20% und pro weiteres Altersrentenbezugsjahr weitere 20%. Bei Eheschliessung oder Eingehen einer Lebensgemeinschaft während dem fünften Altersrentenbezugsjahr besteht kein Anspruch mehr auf eine Ehe- oder Lebenspartnerrente. Vorbehalten bleibt die Gewährung der BVG-Mindestleistung, sofern die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.	Lebensgemeinschaft nach Pensionierung
15.8	Zum Nachweis der Ansprüche kann die PAT-BVG entsprechende Belege einfordern. Die Beweislast liegt in jedem Fall bei der begünstigten Person.	Nachweis

16 TODESFALLKAPITAL

16.1	<p>Stirbt eine aktiv versicherte Person, ein Invaliden- oder Altersrentenbezüger, ohne dass eine Ehe- oder Lebenspartnerrente fällig wird, wird ein Todesfallkapital fällig. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, in nachstehender Reihenfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ehepartner, bei Fehlen b) rentenberechtigte Kinder, bei Fehlen c) unverheiratete Lebenspartner, welche die Voraussetzungen gemäss Ziffer 14.1, Buchstabe a, b, e und f erfüllen, bei Fehlen d) in erheblichem Masse unterstützte Personen, bei Fehlen e) nicht rentenberechtigte Kinder, bei Fehlen f) Eltern, bei Fehlen g) Geschwister, bei Fehlen h) die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens. 	Anspruch
16.2	<p>Das Todesfallkapital entspricht</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Austrittsleistung per Ende des Todesmonats abzüglich dem Barwert der übrigen fällig werdenden Hinterlassenenleistungen, wenn eine aktive versicherte Person stirbt; - dem Altersguthaben im Zeitpunkt der Invalidisierung abzüglich bisher ausgerichtete Renten- und Kapitalleistungen, wenn ein Invalidenrentner stirbt; - dem Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung abzüglich bisher ausgerichtete Renten- und Kapitalleistungen, wenn ein Altersrentner innert 5 Jahren nach Auszahlung der ersten Altersrente stirbt. - den von der versicherten Person einbezahlten Beiträgen und freiwilligen Einkaufssummen, wenn Begünstigte gemäss Ziffer 16.1, Bst. h) vorhanden sind. 	Höhe
16.3	Zum Nachweis der Ansprüche kann die PAT-BVG entsprechende Belege einfordern. Die Beweislast liegt in jedem Fall bei der begünstigten Person.	Nachweis
16.4	Die versicherte Person kann die Reihenfolge innerhalb der bezugsberechtigten Gruppen b-d, e-g oder h abändern oder deren einzelne Anteile schriftlich festlegen. Massgebend ist dabei die letzte der Kasse eingereichte Mitteilung. Bei deren Fehlen erfolgt der Anspruch in der Reihenfolge gemäss Ziffer 16.1, wobei bei mehreren Anspruchsberechtigten innerhalb der einzelnen bezugsberechtigten Gruppe die Leistung zu gleichen Teilen aufgeteilt wird.	Begünstigungserklärung
16.5	Ist gemäss Vorsorgeplan ein zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens versichert und stirbt eine versicherte Person oder ein Invalidenrentenbezüger, kommt dieses Todesfallkapital nur zur Auszahlung, wenn eine Ehe-, Lebenspartner- oder Waisenrente fällig wird. Wenn ein zusätzliches Todesfallkapital in Prozenten des versicherten Lohnes versichert ist, wird dieses unabhängig davon ausgerichtet, ob eine Ehe-, Lebenspartner- oder Waisenrente fällig wird oder nicht.	Versicherung zusätzliches Todesfallkapital

Die bezugsberechtigten Personen sind in gleicher Reihenfolge gemäss Ziffer 16.1 anspruchsberechtigt. Vorbehalten bleibt eine schriftliche Mitteilung gemäss Ziffer 16.4.